



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Delegationsverordnung

A) Problem

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) wurden zum 1. Januar 2020 unter anderem neue Zuständigkeiten der Landesregierungen bzw. zuständigen obersten Landesbehörden für den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) eingeführt. Eine Regelung der Zuständigkeiten auf Landesebene ist durch Umsetzung in Landesrecht erforderlich.

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in weiten Teilen im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) sowie im Hinblick auf die Übertragung von Verordnungsermächtigungen in der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) geregelt. Eine entsprechende Ergänzung um die neu geschaffenen Zuständigkeiten der Landesbehörden ist erforderlich, da das AGBBiG und die DeIV hierzu bislang noch keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten.

B) Lösung

Mit den Änderungen im AGBBiG und in der DeIV werden die in Folge des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung entstandenen Zuständigkeiten für den Freistaat Bayern festgelegt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für Wirtschaft und Bürger und Bürgerinnen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind auch nicht ersichtlich. Nennenswerte Kosten für den Freistaat könnten aller Voraussicht nach lediglich durch die Bestätigung der Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 3 BBiG sowie § 42f Abs. 3 HwO entstehen. Eine Kostenschätzung kann insoweit nicht abgegeben werden, zumal ungewiss ist, wie viele Fortbildungsprüfungsregelungen die jeweils zuständigen Stellen erlassen werden. Die Durchführung des Bestätigungsverfahrens ist noch offen. Die möglichen Lösungsmodelle werden derzeit in einer Länderarbeitsgruppe auf Arbeitsebene diskutiert.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Delegationsverordnung

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Zuständige Staatsministerien“.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515)“ durch die Angabe „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „den Abs.“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben der Staatsministerien“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Angabe „§ 42c Abs. 1 und § 42i Abs. 3“ durch die Angabe „§ 42h Abs. 1 und § 42n Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „§ 40 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 6“ ersetzt und die Angabe „§ 34 Abs. 7, § 42c Abs. 1, § 42i Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 34 Abs. 9, § 42h Abs. 1, § 42n Abs. 3“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. d wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - dd) Folgende Buchst. e und f werden angefügt:
 - „e) die Bestätigung der Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 3 BBiG sowie § 42f Abs. 3 der Handwerksordnung;
 - f) die Genehmigung der Vereinbarung zwischen zuständigen Stellen nach § 71 Abs. 9 BBiG.“
 - c) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben der zuständigen Stellen“.
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft“.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Berufsbildung im öffentlichen Dienst“.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Anerkennung sonstiger Berufsbildungseinrichtungen
im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG“.
7. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Landesausschuss für Berufsbildung“.
8. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Inkrafttreten“.

§ 2

Änderung der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), soweit das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) zuständig ist,“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 4 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
„5. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist,“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 46 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 46 wird folgende Nr. 47 eingefügt:
„47. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium der Justiz für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist,“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist,“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 18 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 18 wird folgende Nr. 19 eingefügt:

„19. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 6 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „BBiG“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ durch die Angabe „AGBBiG“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) wurde zum 1. Januar 2020 das Berufsbildungsgesetz (BBiG) umfassend reformiert. Schwerpunkte der Gesetzesreform waren die Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende, die Stärkung und Weiterentwicklung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung mit transparenten beruflichen Fortbildungsstufen sowie die Optimierung der Rahmenbedingungen insbesondere für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen.

Des Weiteren wurden unter anderem zum 1. Januar 2020 neue Zuständigkeiten der Landesregierungen bzw. zuständigen obersten Landesbehörden für den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung eingeführt. Eine Regelung der Zuständigkeiten auf Landesebene ist durch Umsetzung in Landesrecht erforderlich.

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in weiten Teilen im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) sowie im Hinblick auf die Übertragung von Verordnungsermächtigungen in der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) geregelt. Eine entsprechende Ergänzung um die neu geschaffenen Zuständigkeiten der Landesbehörden ist erforderlich, da das AGBBiG und die DeIV hierzu bislang noch keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten.

Dies betrifft:

- Den Erlass von Prüfungsordnungen für Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst.
- Den Erlass von Prüfungsordnungen sowie Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen nach dem BBiG in Berufsbereichen, in denen keine Kammern bestehen.
- Die Regelung der Zuständigkeiten hinsichtlich der neu eingeführten Bestätigung von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 3 BBiG für die neuen Fortbildungsabschlussbezeichnungen nach §§ 53b ff. BBiG (Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin, Bachelor Professional und Master Professional).
- Die Genehmigung von Vereinbarungen zwischen zuständigen Stellen, wonach eine zuständige Stelle die Aufgaben einer anderen zuständigen Stelle übernehmen kann.

Darüber hinaus sind noch redaktionelle Änderungen bei bestimmten Verweisen auf das BBiG bzw. die Handwerksordnung in Folge der geänderten Nummerierung des BBiG bzw. der Handwerksordnung vorzunehmen.

B) Zwingende Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung hat die Zuständigkeiten der Länder beim Vollzug des BBiG erweitert. Eine gesetzliche Regelung dieser erweiterten Zuständigkeiten für den Freistaat Bayern ist für einen geordneten und einheitlichen Gesetzesvollzug zwingend notwendig.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1:****Zu Nr. 1:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und b auf Grund einer Anpassung der Nummerierung im BBiG und in der Handwerksordnung.

Der neue Art. 2 Abs. 1 Buchst. e regelt die Zuständigkeit des fachlich jeweils zuständigen Staatsministeriums für die Bestätigung von Fortbildungsprüfungsregelungen, so-

weit diese die in § 53a BBiG genannten Abschlussbezeichnungen betreffen und bestätigt werden soll, dass die in § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BBiG aufgezählten Anforderungen eingehalten werden. Dabei hat das Staatsministerium zu überprüfen, ob die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung erfüllen. Auf welche Weise das Staatsministerium die Prüfung vornimmt und ob es sich eine externe Expertise dazu einholt, lassen die entsprechenden Bestimmungen der BBiG und Handwerksordnung offen. Dem Staatsministerium steht insoweit ein Gestaltungsspielraum bei der Wahl des Verfahrens zu.

Darüber hinaus bestimmt der neue Art. 2 Abs. 1 Buchst. f die Zuständigkeit des fachlich jeweils zuständigen Staatsministeriums für die Genehmigung von Vereinbarungen zwischen zuständigen Stellen, wonach die einer zuständigen Stelle jeweils durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsausbildung durch eine andere zuständige Stelle wahrgenommen werden kann.

Zu Nrn. 3 bis 8:

Bei der Einfügung der Überschriften handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 2:

Durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung hat der Bund darüber hinaus die Landesregierungen in § 47 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 2 sowie § 59 Satz 2 BBiG dazu ermächtigt, Prüfungsordnungen, Fortbildungsprüfungsregelungen und Umschulungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG ermöglichen es den Landesregierungen, die vorgenannten Ermächtigungen auf von ihnen zu bestimmende zuständige Stellen zu übertragen. Bei Gelegenheit der Anpassung des AGBBiG soll auch von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden: § 2 sieht daher eine entsprechende Übertragung der Verordnungsermächtigungen auf all jene Staatsministerien vor, die bei der Ausbildung im öffentlichen Dienst (§ 73 Abs. 2 BBiG) sowie in Berufsbereichen ohne Vorhandensein einer Kammer (§ 71 Abs. 8 BBiG) gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG fachlich jeweils zuständig sind. Die fachlich jeweils zuständigen Staatsministerien verfügen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zum Erlass der Rechtsverordnungen. Die Subdelegation der Verordnungsermächtigung auf die betreffenden Staatsministerien ist deshalb sachgerecht. Im Übrigen werden in § 2 redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu § 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Norm. Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.